

GR_GERICHTE PKG 2001 27 vom 17. Januar 2001

GR Gerichte, 2001-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_27

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 27 du 17 janvier 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 27 del 17 gennaio 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 27

PKG 2001 reichung von Beweisergänzungsanträgen gewährt wurde, stellt im Lichte der eben erwähnten kantonalgerichtlichen Rechtsprechung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. c) Ein weitergehender Anspruch des Beschwerdeführers auf Ak- teneinsicht beziehungsweise Beteiligung am Verfahren ergibt sich aber auch nicht aus den einschlägigen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes. Gemäss Art. 8 Abs. 1 OHG kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen; es kann insbesondere seine Zivilansprüche geltend machen (lit. a), den Ent- scheid eines Gerichtes verlangen (lit. b) und den Gerichtsentscheid mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten wie der Beschuldigte, wenn er sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat oder soweit der Entscheid seine Zivilan- sprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann (lit. c). Art. 9 OHG konkretisiert schliesslich die Beteiligungsrechte des Opfers hin- sichtlich der Zivilansprüche. Demnach kann das Opfer verlangen, dass das Strafgericht über seine Zivilansprüche entscheidet, dies aber nur sofern der mutmassliche Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht einge- stellt wird (Art. 9 Abs. 1 OHG). Aus keiner dieser Bestimmung ergibt sich aber ein Anspruch auf ein Mitspracherecht beziehungsweise auf eine Ak- teneinsicht, bevor eine allfällige Einstellungsverfügung ergangen ist. d) Der Beschwerdeführer hat aber auch aus Art. 29 Abs. 2 BV keinen unmittelbaren Anspruch, sich im kantonalen Strafverfahren zu beteiligen und insbesondere die Strafuntersuchung vor Erlass einer allfälligen Einstel- lungsverfügung zu kontrollieren beziehungsweise zu beeinflussen (vgl. BGE 96 I 601 Erw. 3.a, welche die Anwendung der Bündnerischen Strafprozess- ordnung betrifft). BK 00 70 Entscheid vom 17. Januar 2001

E. 28

– Ergänzungen der Untersuchung nach Erlass der Schluss- verfügung (Art. 97 und 98 StPO). Zur Wahrung des recht- lichen Gehörs des Angeschuldigten bei einer Ergänzung der Untersuchung durch seine rogatorische Einvernahme nach Erlass der Schlussverfügung (Erw. 3). – Anklageverfügung bei Übertretungen im Strassenverkehr (Art. 175 StPO). Zu den Anforderungen an die Anklagever- fügung hinsichtlich des eingeklagten Straftatbestandes (Erw. 5.). Aus den Erwägungen: 3. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz hätte vor Er- lass der Anklageverfügung den Schluss der Untersuchung verfügen müssen. Der Einwand ist unbegründet. Im vorliegenden Fall ist bereits eine Schluss- 136

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.